

## Faktenblatt zur Revision des Schweizer Datenschutzrechts

---

### 1. Ausgangslage

In Anbetracht der europäischen Entwicklungen muss auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren.

Im September 2017 hat der Bundesrat eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet, die sich im Wesentlichen am Schutzniveau der DSGVO orientiert. Erstrat im Parlament war der NR. Die zuständige Kommission SPK-N beschloss im Januar 2018 zwar Eintreten, schlug aber vor, die Vorlage in einen zuerst zu beratenden Schengen-Teil einerseits und den Rest andererseits aufzuspalten. National- und Ständerat folgten diesem Vorgehen und beschlossen im Juni 2018 ein zwischenzeitliches "*Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen- Besitzstands)*". Mit dem Abschluss dieser ersten Etappe machte sich das Parlament dann erst an die Beratung der eigentlichen "grossen" DSG-Revision mit dem Ziel der umfassenden Anpassung an den Europaratsstandard bzw. die DSGVO.

Die Beratung des zweiten Teils in der SPK-N verlangte nochmals gut ein Jahr und endete erst Mitte August 2019. Derzeit ist die Revision im Differenzbereinigungsverfahren wiederum beim Nationalrat hängig. Die SPK-N wird voraussichtlich am 2. oder 3. Juli mit der Differenzbereinigung fortfahren.

### 2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Nach der ständerätlichen Beratung vom 2. Juni bleiben drei Differenzen offen:

- Spezifizierung der genetischen Daten in Art. 4 Ziff. 3;
- Nutzungsfrist der Daten bei Bonitätsprüfungen (Art. 27 Abs. 2 lit. C Abs. 3)

Und der letzte grosse Streitpunkt, das Profiling. Es bleibt zu hoffen, dass sich die vom NR ehemals beschlossene Kompromisslösung doch noch durchsetzen wird. Der Ausgang über diese Thematik hat keinen Einfluss auf die Angemessenheitsprüfung der EU. Für unsere Mitgliedsfirmen ist es aber wichtig, dass dieses Gesetz rasch verabschiedet wird damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der Äquivalenz verbessert werden. Nach uns vorliegenden Informationen wird der entsprechende Äquivalenzbericht der EU am 10. oder 24. Juli erwartet, wobei die Signale dahingehend sind, dass die EU den Unternehmen aufgrund von Covid-19 nicht noch zusätzliche Hürden auferlegen will.

